

Gebührensatzung

5.07

für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes
nach dem Gesetz über den öffentlichen
Gesundheitsdienst (ÖGDG)

vom 9. Juni 2015

zuletzt geändert durch Satzung

vom 1. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 (1) und 41 Abs.1 Buchstabe f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Bei Amtshandlungen nach dem ÖGDG werden die in anliegendem Gebührentarif festgelegten Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, soweit sie nicht bereits nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind.

Der ab 8. Oktober 2016 gültige Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenbemessung

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen.

§ 3 Auslagen

- (1) Werden in Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen erforderlich, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten:
 1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden
 2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden
 3. im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefaxgebühren und Zustellkosten
 4. Kosten für Zeugen und Sachverständige
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
 6. Kosten für die Beförderung oder die Verwahrung von Sachen
- (2) Die Erstattung von Auslagen ist auch zu verlangen, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht.

§ 4 Entstehen der Kostenschuld

Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Vorschusszahlung/Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 11 Erstattung

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Kostenschuldners.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarif-Stelle	Leistungsbezeichnung	Gebühren- maßstab	Gebührensatz Euro ab 08.10.2016
	Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG Amtsärztlicher Dienst		
1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	Zeitaufwand	22 - 54
2	Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Stellungnahme	Zeitaufwand	65 - 119
3	Ausführliche amtsärztliche Stellungnahmen	Zeitaufwand	130 - 380
4	Ausführliche amtsärztliche Gutachten, die einen erheblichen Zeitaufwand erfordern	Zeitaufwand	391 - 651
	<i>Zu den Gebühren der Tarifstellen 1 bis 4 sind ggf. zusätzliche Gebühren der Tarifstellen 12 und 13 zu erheben.</i>		
	Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG Zahnärztlicher Dienst		
5	Zeugnisse über zahnärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Stellungnahme	Zeitaufwand	37 - 93
6	Ausführliche zahnärztliche Stellungnahmen	Zeitaufwand	106 - 178
7	Ausführliche zahnärztliche Gutachten, die einen erheblichen Zeitaufwand erfordern	Zeitaufwand	191 - 256
	<i>Zu den Gebühren der Tarifstellen 5 bis 7 sind ggf. zusätzliche Gebühren der Tarifstelle 12 zu erheben.</i>		
8	Erst-/Nachuntersuchung zur Fahrgastbeförderung (Taxi/LKW)		
8.1			
8.2	- Körperliche Untersuchung, augenärztliche Untersuchung ohne Untersuchung des Reaktionsvermögens	Zeitaufwand	50
	- nur körperliche Untersuchung	Zeitaufwand	25
8.3	- nur augenärztliche Untersuchung	Zeitaufwand	29
9	Letter of good standing (Richtlinie 2005/36 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.7.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) einschließlich Beglaubigung	Zeitaufwand	36

Tarif-Stelle	Leistungsbezeichnung	Gebühren- maßstab	Gebührensatz Euro ab 08.10.2016
10	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der z. Zt. gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den Abschnitten A, E, und O 0,7 bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M 0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
11	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der z. Zt. gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
12	Externe ärztl. Gutachten sind (nach tel. Absprache mit dem Auftraggeber) in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages (1facher GOÄ-Satz) abzurechnen.	Tatsächliche Kosten gem. GOÄ	
13	Für intern gefertigte Zusatzgutachten wird die in den Tarifstellen 1 bis 4 angegebene Rahmengebühr zusätzlich berechnet	Zeitaufwand	20 - 600
14	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	Zeitaufwand	20 - 600

Bekannt gemacht im Amtsblatt
 Nr. 24 vom 12. Juni 2015 (Seite 279)
 Nr. 40 vom 7. Oktober 2016 (Seite 363); Änderung des Tarifs